

Die Sperrstunde der öffentlichen Lokale.

Die Polizei verlautbart:

Um dem durch die kriegerischen Ereignisse eingetretenen Ernst der Zeit Rechnung zu tragen, erscheint eine teilweise Beschränkung der öffentlichen Belustigungen wünschenswert. Der Polizeipräsident hat daher angeordnet, daß vom 1. d. an die Darbietungen aller Art in den Sing- und Spielhallen, Varietés, Kabarettts, dann in den Gast- und Kaffeehäusern um 1 Uhr nachts, die Musikproduktionen (Musikkapellen, Klavier, Grammophon u. dgl.) in allen öffentlichen Lokalen um 2 Uhr nachts beendet sein müssen.

Was das Offenhalten der Gast- und Kaffeehäuser über die gesetzliche Sperrstunde betrifft, wurden den Polizeikommissariaten zwecks einheitlicher und sachgemäßer Amtierung die Grundsätze bekanntgegeben, nach welchen bei Behandlung solcher Ansuchen vorgegangen werden soll, damit den berechtigten Bedürfnissen der Bevölkerung, den Interessen des Fremdenverkehrs, der Nachtbetriebe und dem Verkehr in den Hauptstraßen usw. Rechnung getragen werde.